



Die Jugendordnung (JO) der Schleswig-Holsteinischen Triathlon Union e.V. (SHTU)

Präambel

In der Ausübung des Triathlonsports sieht die Jugendorganisation auch ein geeignetes Mittel zur Erziehung junger Menschen, zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit, zur Heranführung an Mitverantwortung sowie für ein respektvolles, faires und dopingfreies Miteinander. In Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Beruf beabsichtigt der Verband sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten.

In der Absicht die jungen Menschen des Verbandes für mehr Eigenständigkeit im Sinne von Selbstverantwortung, Selbstorganisation und Partizipation zu motivieren, gibt sich die Schleswig-Holsteinische Triathlon Union die nachfolgende Jugendordnung. Sofern in dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall der Jugendvorstand.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Führung und Verwaltung

Die SHTU-Jugend ist die Jugendorganisation des Schleswig-Holsteinischen Triathlon-Union e.V.. Die Jugendordnung ist Teil der Satzung der SHTU und regelt die Belange der Verbandsjugend.

§2 Grundsätze

Die SHTU-Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein. Sie ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie achtet die Menschenrechte und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Die SHTU-Jugend verurteilt jegliche Form von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Sie verurteilt jeglichen Versuch der Vorteilsnahme und verpflichtet sich, das Doping mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

§3 Mitglieder

Mitglieder der Verbandsjugend sind alle jungen Menschen der Mitgliedsvereine und Abteilungen der SHTU bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Vertreter.

§4 Aufgaben

Die Triathlonjugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und wird durch den/die Jugendwart:in nach innen und außen vertreten. Diese/r ist Mitglied im Vorstand der SHTU.



Zu den Aufgaben der Triathlonjugend zählen:

- Die Förderung des Sports – insbesondere des Triathlonsports - als ein Teil der Jugendarbeit
- Mitwirkung bei der Planung und Auswertung des Schüler- und Jugendcups
- Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Die Entwicklung zeitgemäßer und zweckmäßiger Formen des Sports, der Bildung insgesamt, sowie der Förderung sozialer Bindungen.
- Die enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand der SHTU, der Triathlonjugend anderer Landesverbände und der DTU-Jugend.
- Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen.

§5 Organe

Die Organe der Verbandsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung (§6)
- der Jugendvorstand (§7)

§6 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Verbandsjugend. Sie besteht aus den Mitgliedern nach §3 und dem Jugendvorstand.
2. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit der SHTU
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - Verabschiedung der Jahresplanung als Teil der Haushaltsplanung der SHTU
 - Einhaltung der Jugendordnung bzw. deren Änderung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Wahl des Jugendvorstandes
3. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die Mehrheit der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen. Jede Stimme zählt gleich.
4. Falls von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gewünscht, muss geheim abgestimmt werden.
5. Stimmverteilung:
 - Jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat eine Stimme.
 - Die Stimmen der einzelnen Mitglieder werden durch die entsandten Vereinsvertreter:innen gebündelt. Diese haben pro angefangene 20 Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr eine Stimme. Eine Stimmrechtübertragung ist nicht möglich.
 - Als Grundlage der Stimmverteilung dienen die, zum Zeitpunkt der Einladung von der Geschäftsstelle der SHTU bereitgestellten Zahlen.



6. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte, der nach der Feststellung der Anwesenheit stimmberechtigten Teilnehmer:innen nicht mehr anwesend ist.
7. Der/Die Jugendwart:in wird in ungeraden, der/die stv. Jugendwart:in in geraden Jahren gewählt. Die Beisitzer werden jährlich gewählt.
Der/Die Kadersprecher:in wird nach Bekanntgabe des Landeskaders aus seiner Mitte heraus von den Athlet:innen mit einfacher Mehrheit gewählt.
8. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen.
 - Die ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal im Jahr unter Leitung des/der Jugendwart:in statt. Er wird 3 Wochen vorher vom Jugendvorstand unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen. Diese Jugendvollversammlung soll mindestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag der SHTU stattfinden.
 - Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder auf Beschluss des Jugendvorstandes, der mit 2/3 Mehrheit gefasst werden muss, ist durch den/die Jugendwart:in innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

Die Termine der Jugendvollversammlungen sind zusätzlich auf der Homepage der SHTU zu veröffentlichen.
9. Die Geschäftsstelle der SHTU wird zur Unterstützung der Jugendvollversammlung tätig.

§7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Dem/Der Jugendwart:in
 - Dem/Der stv. Jugendwart:in
 - Dem/Der Kadersprecher:in
 - Dem/Der 1. Beisitzer:in
 - Bis zu drei weiteren gewählten Beisitzer:innen
 - ggf. Gästen ohne Stimmrecht
2. Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind:
 - Beratung in grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit
 - Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
 - Bildung und Vorsitz von Projektgruppen für besondere Aufgaben (§8)
 - Erledigung laufender Geschäfte.
 - Kassenführung der Jugendkasse, der ihr zufließenden Mittel, als Teil der Gesamtbilanz der SHTU.
3. Für den Jugendvorstand ist grundsätzlich jedes Mitglied nach §3 im Alter ab 14 Jahren wählbar.
4. Der/Die Jugendwart:in und der/die stv. Jugendwart:in werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Die Amtsdauer der Beisitzer:innen beträgt ein Jahr.



5. Der/Die Jugendwart:in und die/der stv. Jugendwart:in muss volljährig sein. Zur Wahl können auch nicht stimmberechtigte Personen von Mitgliedern der Jugendvollversammlung vorgeschlagen werden.
6. Der/die 1. Beisitzer muss zum Zeitpunkt der Wahl unter 18 Jahre alt sein.
7. Der Jugendvorstand ist mit seinen Beschlüssen der Jugendvollversammlung und dem Präsidium der SHTU verantwortlich.
8. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr statt.
9. Auf Antrag von mind. zwei Mitgliedern des Jugendvorstandes ist von der/dem Jugendwart:in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
10. Die Leitung der Jugendvorstandssitzung obliegt dem/der Jugendwart:in.
11. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Projektgruppen

1. Jedes Mitglied der Triathlonjugend ist eingeladen sich in Projektgruppen einzubringen.
2. Projekte sind inhaltlich oder zeitlich begrenzt. Die Verlängerung oder Erneuerung eines Projektes nach dessen Ablauf ist möglich.
3. Jeder Projektgruppe sitzt ein Mitglied des Jugendvorstandes vor. Sie nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
4. Beschlüsse der Projektgruppen bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.

§9 Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Jugendordnung wurde am XX.XX.2023 durch die Jugendvollversammlung verabschiedet und tritt nach ihrer Bestätigung durch den Verbandstag am 11. November 2023 in Kraft.
2. Änderungen dieser Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer, speziell zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und sind durch den Verbandstag der SHTU zu bestätigen.